

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

14. Februar 1948.

Steuerfreie Erzeugung von Hausbranntwein.130/A, B,  
zu 161/JAnfragebeantwortung.

Die Anfrage der Abg. Spielbücher und Genossen vom 14. Jänner d. J. beantwortet Bundesminister für Finanzen Dr. Zimmermann in nachstehender Weise:

Zu der Anfrage wegen der Wiedereinführung früherer österreichischer Vorschriften auf dem Gebiete der abgabefreien Branntweinerzeugung zum Haushalt ist vor allem der in der Anfrage berührte Unterschied zwischen dem vor der Okkupation durch das Deutsche Reich bestandenen und dem gegenwärtig bestehenden Rechtzzustand wie folgt festzuhalten:

Das Höchstmaß, bis zu welchem die abgabefreie Branntweinerzeugung innerhalb eines Jahres für einen Haushalt zugestanden werden darf, wurde nicht geändert und beträgt wie seinerzeit 56 Raumliter höchstens 50grädigen Branntweins. Bei der Bemessung der im Rahmen dieses Höchstmaßes für die einzelnen Haushaltmitglieder zulässigen Menge ergibt sich folgende Änderung:

Während nach den früheren österreichischen Vorschriften für die ersten zwei Personen des Haushalts 30 Liter, für jede weitere über 16 Jahre alte Person (bis zur Erreichung des Höchstmaßes von 56 Liter)  $6 \frac{1}{2}$  Liter berechnet wurden, ist nach der derzeitigen Regelung in der Weise vorzugehen, dass männliche Personen über 21 Jahre 8 Liter, weibliche Personen über 21 Jahre 6 Liter abgabefreien Branntweins bis zur Erreichung des Höchstmaßes <sup>vom</sup> 56 Liter für sich beanspruchen dürfen; hiebei wird auch den ersten zwei Personen des Haushalts nur die erwähnte Kopfquote zugestanden, so dass auf diese beiden zusammen  $8 + 6 = 14$  Liter (bei Mann und Frau) oder 16 Liter (bei zwei männlichen Personen) entfallen.

Was den Kreis der hausbranntberechtigten Personen betrifft, so stand vor der Okkupation diese Berechtigung <sup>den</sup> dem Berufsstand Land- und Forstwirtschaft angehörenden Landwirten zu. Als solche galten natürliche Personen, die die Landwirtschaft auf eigene Rechnung als Eigentümer, Pächter oder Nutzniesser betreiben, sofern ihr Lebensunterhalt (einschliesslich der bei ihnen in Kost und Wohnung befindlichen Familienangehörigen und Bediensteten) vorwiegend aus ihrem Land- (Forst-)wirtschaftlichen Betrieb bestritten wird, ferner landwirtschaftliche Erwerbsgärtner und sonstige kleine Landwirte, wenn sie die Land- (Forst-)wirtschaft hauptberuflich auf eigene Rechnung dauernd betreiben.

Diese Vorschrift, welche nach der Okkupation anlässlich der Einführung des Branntweinmonopols in Österreich im wesentlichen beibehalten wurde, erfuhr im

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

14. Februar 1948.

Jahre 1940 eine Milderung, so dass die Begünstigung zur abgabefreien Branntweinerzeugung für den Hausbedarf gegenwärtig natürlichen Personen zusteht, die  
1.) die Land-(Forst-)wirtschaft als Eigentümer, Pächter oder Nutzniesser von Grundstücken auf eigene Rechnung betreiben, ihren ordentlichen Wohnsitz am Sitz des land-(forst-)wirtschaftlichen Betriebes haben, sich persönlich der Bewirtschaftung ihres land-(forst-)wirtschaftlichen Betriebes widmen und entweder körperlich mitarbeiten oder ihren Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt der bei ihnen ständig in Kost und Wohnung stehenden Familienangehörigen und Bediensteten vorwiegend aus dem Ertrag ihrer Land-(Forst-)wirtschaft decken, oder  
2.) den Wein-, Obst- oder Gartenzbau hauptberuflich betreiben.

Es steht somit nach der vorzeitigen Regelung auch kleinen Landwirten, die zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes einen Nebenberuf ausüben, ohnedies die Möglichkeit offen, der Begünstigung der abgabefreien Branntweinerzeugung teilhaftig zu werden, so dass zur Erreichung der von den Anfragestellern offenbar angestrebten Erleichterung eine Änderung der Vorschriften für die abgabefreie Branntweinerzeugung nicht notwendig erscheint.

Um sicherzustellen, dass in der Praxis diesen Vorschriften entsprechend verfahren wird, hat das Bundesministerium für Finanzen in dieser Angelegenheit Berichte von den Unterbehörden abverlangt und wird auf Grund der aus den Berichten sich ergebenden Sachlage die Veranlassung treffen, dass die einschlägigen Vorschriften nicht zum Nachteil der Anspruchswerber unrichtig ausgelegt werden.

-.-.-.-.-